Infos zum BAföG -Elternunabhängige Förderung

Ausbildungsförderung wird im Regelfall unter Anrechnung des Einkommens der/s Ehegatt:in, der/s Lebenspartner:in und der Eltern geleistet (§ 11 Abs. 2 BAföG). Dabei wird angenommen, dass dir deine Eltern den ermittelten Anrechnungsbetrag auch tatsächlich zur Verfügung stellen, sodass du im Ergebnis über den vollen Bedarfssatz verfügen kannst.

Leisten deine Eltern oder ein Elternteil den angerechneten Betrag ganz oder teilweise nicht und ist deine Ausbildung durch die Nichtleistung von Unterhalt gefährdet, hast du die Möglichkeit, Vorausleistungen gemäß § 36 BAföG anstelle des Anrechnungsbetrages zu beantragen. Weitere Informationen hierzu findest du in unserem Informationsblatt "Vorausleistungen".

Elternunabhängig, also ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

- der Aufenthaltsort der Eltern oder eines Elternteiles unbekannt ist oder sie gehindert sind, für dich Unterhalt zu leisten (§ 11 Abs. 2a BAföG). Unbekannt ist der Aufenthalt, wenn
 - o du deine Eltern/ein Elternteil nicht kennst und nicht in der Lage bist, diese/s zu ermitteln oder
 - o das BAföG-Amt nicht in der Lage ist, deine Eltern/dein Elternteil zu ermitteln,
 - o keine Kontaktperson den Aufenthaltsort deiner Eltern/deines Elternteils kennt und
 - auch tatsächlich kein Unterhalt gezahlt wird.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen musst du ggf. formlos schriftlich erläutern. Nutze gern dafür das Formular zum unbekannten Aufenthaltsort des Elternteils, das du bei uns im BeSt per Email erhalten kannst.

- du ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchst (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG). Das BAföG-Amt muss jedoch erneut prüfen, ob du auch für ein hieran anschließendes Studium weiter elternunabhängig gefördert werden kannst, da dies nicht automatisch weiter gilt.
- du bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet hast (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG).
- du bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig warst (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BAföG). Erwerbstätigkeit ist dabei nur anzunehmen, wenn du dich aus deinem Ertrag selbst unterhalten konntest. Beurteilungsmaßstab sind dabei 120 % des jeweils geltenden BAföG-Bedarfssatzes für nicht bei den Eltern wohnende Studierende. Ausbildungszeiten können hier nicht mit eingerechnet werden. Über die Regelung bei Ersatzzeiten (z.B. Kinderbetreuung, Arbeitsunfähigkeit etc.) lass dich bitte persönlich beraten.
- du bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluss einer vorhergehenden zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung (z.B. eine duale Berufsausbildung) drei Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig (vgl. vorstehenden Absatz) warst (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG). Insgesamt müssen sich also mindestens sechs Jahre errechnen (z.B. drei Jahre Ausbildung und drei Jahre Erwerbstätigkeit oder zweieinhalb Jahre Ausbildung und dreieinhalb Jahre Erwerbstätigkeit; ABER: bei dreieinhalbjähriger Ausbildung sind drei Jahre Erwerbstätigkeit erforderlich). Über die Regelung bei Ersatzzeiten (z.B. Kinderbetreuung, Arbeitsunfähigkeit etc.) lass dich bitte persönlich beraten.

Bitte wenden ⇒



09/24



Antrag auf elternunabhängige Förderung

Das BAföG-Amt prüft in jedem Einzelfall, ob und ggf. welche Voraussetzungen für die elternunabhängige Förderung erfüllt sind. Du musst die Prüfung also nicht extra beantragen. Selbstverständlich kannst du deinen Standpunkt zur Frage, ob die Voraussetzungen für eine elternunabhängige Förderung erfüllt sind, schriftlich darlegen. Wichtig ist, dass du zusammen mit deinem Antrag auch Unterlagen über bisherige Ausbildungsabschlüsse sowie Nachweise über deine Erwerbstätigkeitszeiten (z.B. Abiturzeugnisse, ggf. Arbeitslosengeldbescheide, aktuellen Sozialversicherungsnachweis, etc.) vorlegst. Das Amt wird aber auch Unterlagen bei dir nachfordern, sofern diese für die Bearbeitung deines BAföG-Antrages fehlen.

Bist du mit der getroffenen Entscheidung des Bafög-Amtes nicht einverstanden, kannst du Widerspruch gegen den BAföG-Bescheid einlegen und im Fall eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht klagen.

Dieses Infoblatt kann nicht alle Fragen zu diesem Thema beantworten. Wenn du weitere Fragen hast, lass dich gerne im BAföG-Amt beraten.

Dieses Infoblatt soll einen Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.

Studierendenwerk Hamburg AöR | Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt | best@stwhh.de



